

**EINHEITSPAPIER (besteht aus 8 Exemplaren mit unterschiedlicher rechter Randfarbgebung)**

- ① **Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland**  
das von den Behörden  
des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaats aufbewahrt wird
- ② **Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland**  
das für die Statistik des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt ist
- ③ **Exemplar für den Versender/Ausführer**  
das dem Versender/Ausführer zurückgegeben wird  
(nach Bescheinigung durch die Zollstelle)
- ④ **Exemplar für die Bestimmungszollstelle**  
das von der Bestimmungszollstelle nach Abschluss eines Unionsversandverfahrens  
oder als Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren aufbe-  
wahrt wird.
- ⑤ **Rückschein – Gemeinschaftliches Versandverfahren**  
das als Rückschein für das gVV verwendet wird
- ⑥ **Exemplar für das Bestimmungsland**  
das von den Behörden  
des Bestimmungsmitgliedstaats aufbewahrt wird
- ⑦ **Exemplar für die Statistik – Bestimmungsland**  
das für die Statistik  
des Bestimmungsmitgliedstaats bestimmt ist
- ⑧ **Exemplar für den Empfänger**  
das nach Bescheinigung durch die Zollstelle  
dem Empfänger zurückgegeben wird

**28.11 Zollverfahren**

Zu den Zollverfahren zählen im Wesentlichen drei Bereiche:

**⇒ Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Hierunter versteht man die Abfertigung von Waren aus Drittstaaten (Nicht-Gemeinschaftsware) zum freien Verkehr. Die Nicht-Gemeinschaftsware erhält den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware. Dieses Verfahren ist dann zu wählen, wenn die Ware im Zollgebiet der EU verbleibt und am Warenverkehr teilnehmen soll.

**⇒ Versandverfahren**

Soll die Abfertigung der Ware nicht an der Grenzzollstelle, sondern bei einem Zollamt im Binnenland erfolgen, kann das Versandverfahren gewählt werden. Der Transport der Güter unterliegt der zollamtlichen Überwachung, gemeinschaftliches Versandverfahren (gVV) bzw. Carnet TIR.

**⇒ Zollagerverfahren**

Nicht-Gemeinschaftswaren werden zunächst in ein Zolllager verbracht und anschließend wieder ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren überführt bzw. zum freien Verkehr abgefertigt.

**28.11.1 ATLAS**

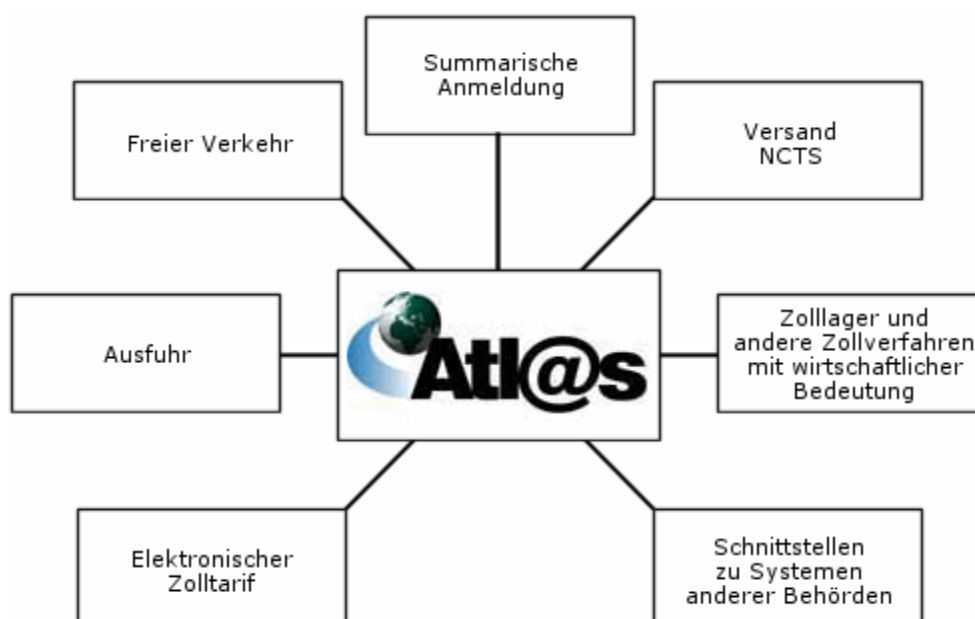
**ATLAS ist ein internes Informatikverfahren der deutschen Zollverwaltung. Es wird auf der Grundlage von Artikel 4a Abs. 1 ZK-DVO entwickelt.**

Mit ATLAS werden schriftliche Zollanmeldungen und Verwaltungsakte (z. B. Einfuhrabgabenbescheide) durch elektronische Nachrichten ersetzt. Dadurch wird die Zollabfertigung und Zollsachbearbeitung automatisiert, vereinfacht und beschleunigt.

Sämtliche Dienststellen der deutschen Zollverwaltung sind mit den für ihre Aufgabenbereiche erforderlichen ATLAS-Fachverfahren ausgestattet.

Die Anmeldedaten werden an zentraler Stelle archiviert und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien der Zentralstelle für Risikoanalyse (Zoll), den Prüfungsdiensten, Zollfahndungsämtern und Landesfinanzverwaltungen zur Verfügung gestellt.

**Aktuelle Informationen und Merkblätter als Downloads unter: <http://www.zoll.de/>**



## 28.12 Incoterms 2010

Der internationale Warenverkehr – und insbesondere die damit verbundene steigende Zahl an grenzüberschreitenden Transporten – erfordern zwischenstaatliche allgemeingültige Regelungen. Neben einer Vielzahl von Abkommen mit verbindlichem Charakter wurden unverbindliche internationale Regeln und Leitlinien zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs entwickelt.

Die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) spielt hierbei eine wichtige Rolle. Bereits seit 1923 beschäftigt sich diese damit, Instrumente und Usancen für den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu vereinheitlichen und zusammenzufassen.

Die Incoterms regeln die Bereiche der Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Insbesondere geht es hier um die Bedingungen der Lieferung, der Abnahme, der Zahlung des Kaufpreises, Lizenzen, Genehmigungen und Formalitäten, Beförderungs- und Versicherungsverträge, Gefahrenübergänge, Kostenzuordnung, Liefernachweise, Transportdokumente, Prüfung der Verpackung und der Ware.

Die bereits 1936 erstmalig erarbeiteten Incoterms wurden seit 1990 erneut verfeinert und bearbeitet und finden allgemein seit 1. Januar 2011 Anwendung.

### ***Inhalte der Incoterms***

Die Incoterms beschreiben in einem gesetzesähnlichen Text die Pflichten der Vertragsparteien eines internationalen Handelsgeschäftes, die sich aus der Verwendung einer bestimmten Klausel ergeben. Im Wesentlichen werden hierbei folgende Begriffe verwendet:

**Lieferort** – dies ist der Ort des Gefahrenüberganges.

**Bestimmungsort** – dies ist der Ort, an den die Ware im Einfuhrland zu liefern ist.

**Kostenübergangsort** – bis zu diesem Ort hat der Verkäufer alle Kosten des Geschäftes wie z.B. des Transportes, der Lagerung und evtl. Dokumentations- und Informationskosten zu tragen. **Gefahrenübergang** - Haftung für Verlust/Beschädigung gehen vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung der Ware erfüllt hat.

Die derzeit gültigen und empfohlenen Incoterms bestehen aus insgesamt 11 Klauseln und sind in vier Gruppen eingeteilt. Die international zu verwendenden Abkürzungen stammen ausschließlich aus der englischen Originalfassung.

### ***Gruppeneinteilung der Incoterms***

Bei der **E-Klausel (EXW)** hat der Verkäufer die Ware lediglich auf seinem Gelände (Lieferort) zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um eine „Abholklausel“.

Bei den **F-Klauseln (FCA)** hat der Verkäufer die Ware einem vom Käufer beauftragten Frachtführer zu übergeben (Lieferort). Ab der Übergabe trägt der Käufer die Kosten und das Risiko.

Bei den **C-Klauseln (CPT, CIP)** hat der Verkäufer den Beförderungsvertrag auf eigene Kosten abzuschließen. Der Gefahrenübergang auf den Käufer findet jedoch bereits mit der Übergabe an den Frachtführer (Lieferort) statt.

Bei den **D-Klauseln (DAT, DAP, DDP)** übernimmt der Verkäufer alle Kosten und Risiken bis die Ware am benannten Bestimmungsort (Lieferort) eintrifft. Es handelt sich um „Ankunfts-klauseln“.